



# GEMEINDE BRIEF



## Öffentliche Auslegung des Baubauungsplanentwurfs „Ortskern“ Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren nach §13a BauGB und der örtlichen Bauvorschriften

In der Gemeinderatsitzung am **10.03.2022** hat der Gemeinderat Büsingen den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Ortskern“ gefasst.

Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren nach §13a Baugesetzbuch ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach §2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Der Gemeinderat der Gemeinde Büsingen hat am 19.01.2023 in der öffentlichen Sitzung den Entwurf des Bebauungsplans „Ortskern“ mit Begründung und Entwurf der zusammen mit ihm aufgestellten örtlichen Bauvorschriften gebilligt und beschlossen, diesen nach §3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Das Planungsgebiet liegt an der Schaffhauserstraße und beidseitig an der Junkerstraße im Zentrum Büsingens. Im Süden wird das Gebiet durch den Rhein begrenzt. Der Geltungsbereich ist dem unten abgebildeten Plan zu entnehmen.

### Im Einzelnen gilt der Lageplan vom 19.01.2023:

Der Entwurf des Bebauungsplans wird mit Begründung und den örtlichen Bauvorschriften

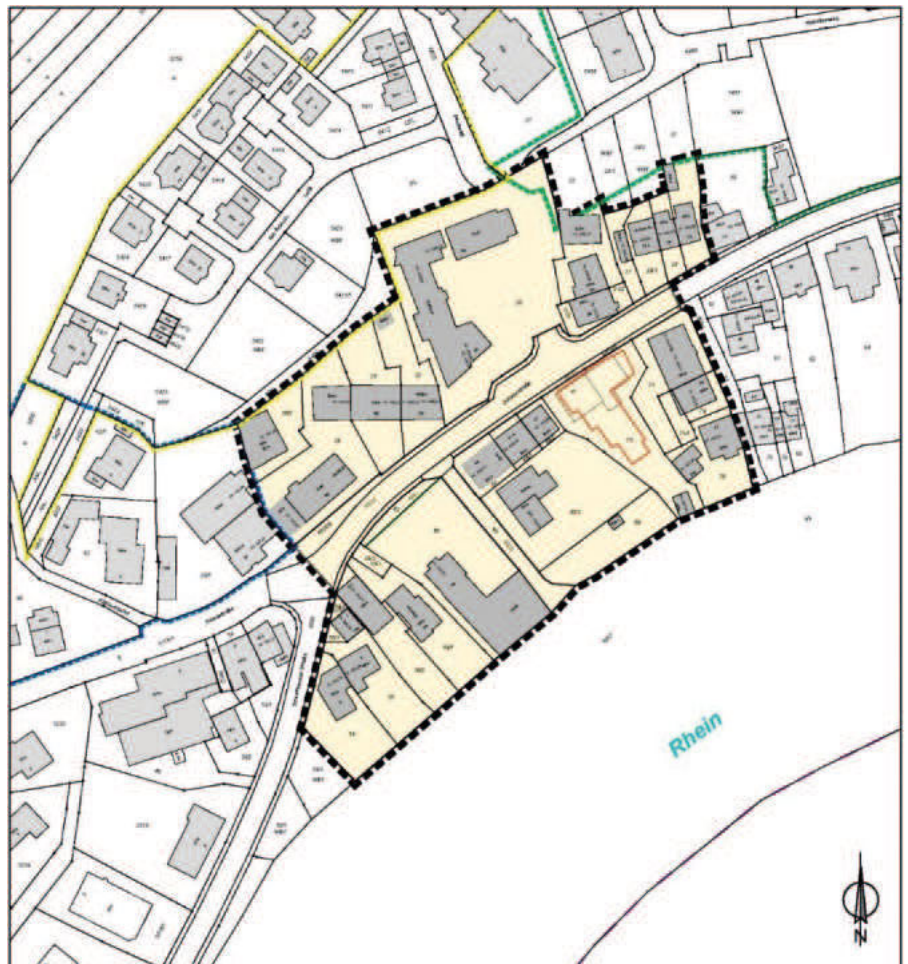
**vom 02.03.2023 bis einschließlich 06.04.2023**

im Rathaus Büsingen, Zimmer 9 im 1.OG, Junkerstraße 86, 78266 Büsingen am Hochrhein während der üblichen Dienststunden (Mo - Mi und Fr 08.30 - 12.00 Uhr sowie Do von 14.00 - 18.00 Uhr) öffentlich ausgelegt. Außerdem ist dieser auf der Homepage der Gemeinde Büsingen abrufbar. [www.busingen.de/de/Aktuelles/Gemeindenachrichten](http://www.busingen.de/de/Aktuelles/Gemeindenachrichten)

Während der Auslegungsfrist können zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen des Bebauungsplans Stellungnahmen schriftliche oder mündlich zur Niederschrift bei der Gemeinde Büsingen, Junkerstr. 86, 78266 Büsingen abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Abgabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Büsingener, den 22.02.2023

gez. Vera Schraner  
Bürgermeisterin



## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

## Öffentliche Bekanntmachung

Satzung über die Veränderungssperre zur Sicherung der Planung  
im Bereich des Bebauungsplanentwurfs „Ortskern“

Der Gemeinderat der Gemeinde Büsingen am Hochrhein hat am 10.03.2022 in öffentlicher Sitzung beschlossen, für das Gebiet „Ortskern“ einen Bebauungsplan aufzustellen. Dieser wurde vom 3. bis 11. August 2022 örtlich bekanntgemacht.

Zur Sicherung dieser Planung hat der Gemeinderat in der Sitzung vom 01.09.2022 für dieses Gebiet eine Veränderungssperre als Satzung beschlossen; dies wird hiermit bekannt gemacht.

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der Lageplan vom 1.9.2022 maßgebend, der nachfolgend unmaßstäblich wiedergegeben wird:

Die Satzung über die Veränderungssperre mit Satzungstext und Lageplan kann während der üblichen Dienststunden bei der Gemeindeverwaltung Büsingen am Hochrhein (Junkerstr. 86, Zimmer 9, 1. OG) von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Diese Satzung wird gemäß §§ 16 Abs. 2 S. 2, 10 Abs. 3 S. 2 - 5 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung und in Verbindung mit der Satzung der öffentlichen Bekanntmachung in der aktuell gültigen Form in der Zeit vom

**22.02. bis einschließlich 03.03.2023**

an der Anschlagtafel des Rathauses Büsingen öffentlich ausgehängt und damit öffentlich bekannt gemacht.

**Hinweise:**

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 S. 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre gemäß § 18 BauGB und die Vorschriften des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Nach § 4 Abs. 4 GemO für Baden-Württemberg gilt die Satzung – sofern sie unter der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist – ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

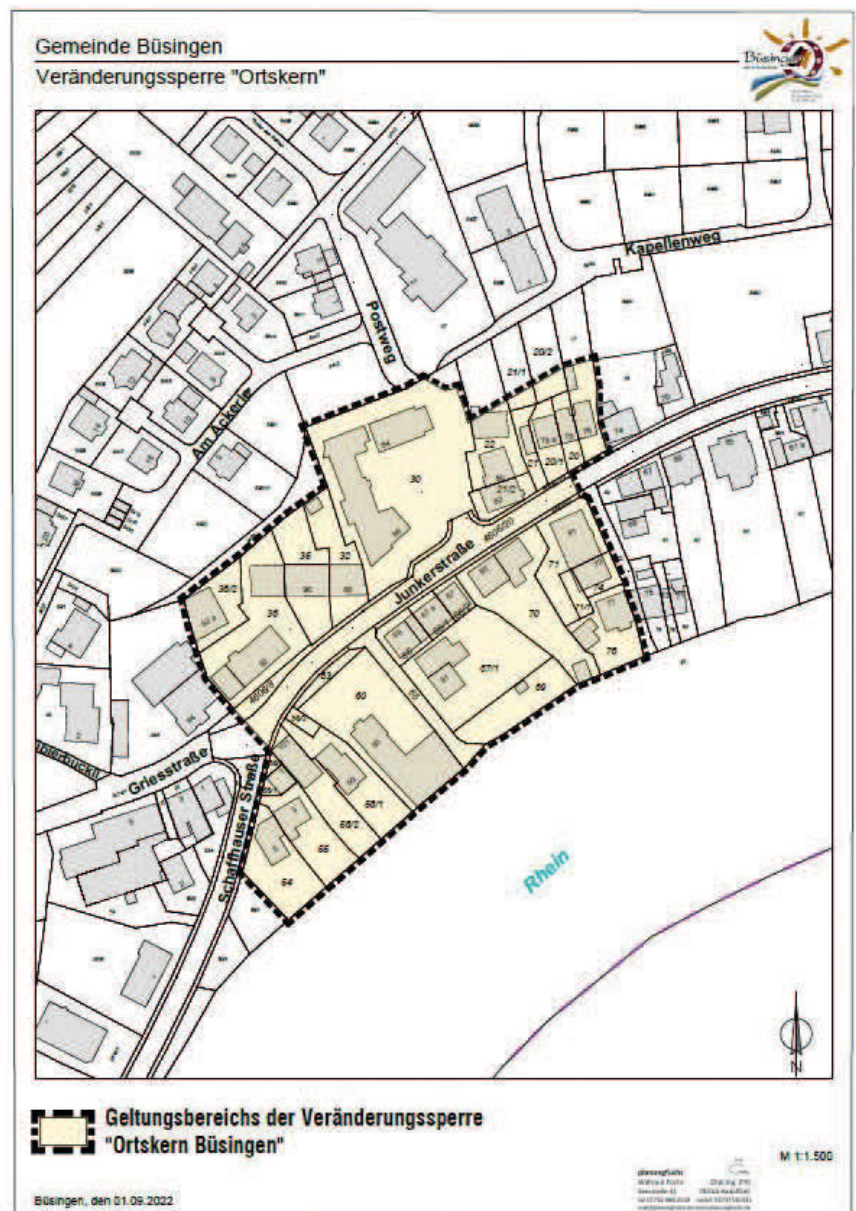
Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 S. 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Büsingen am Hochrhein, 22.02.2023

gez. Vera Schraner  
Bürgermeisterin



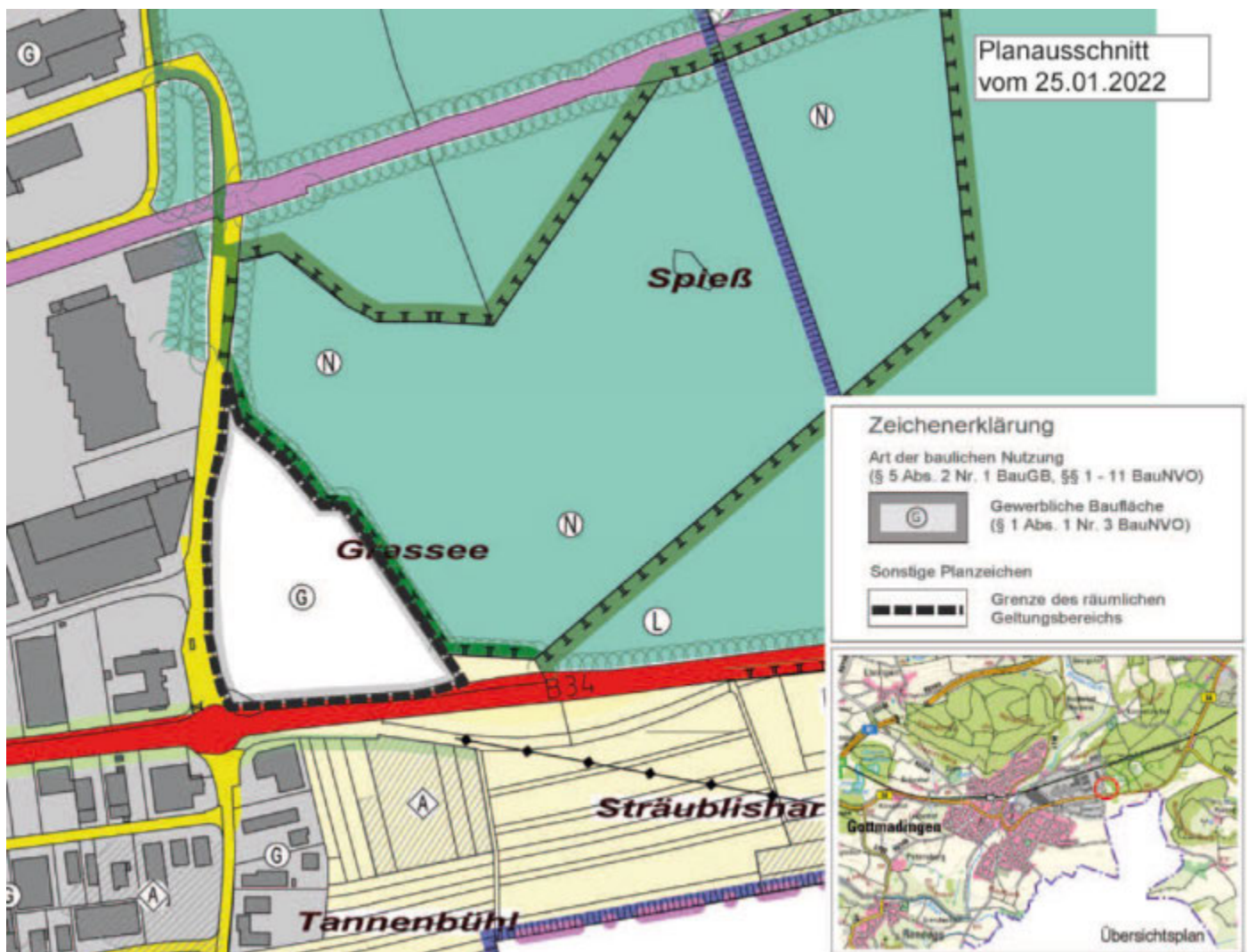
## Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Gemeinden Gottmadingen, Gailingen und Büsingen

### ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bekanntmachung der Genehmigung und Wirksamwerden der 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft der Gemeinden Gottmadingen, Gailingen und Büsingen im Teilverwaltungsraum Gottmadingen, Ausweisung einer gewerblichen Baufläche

Der Gemeinsame Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft der Gemeinden Gottmadingen, Gailingen und Büsingen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 08.03.2022 die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes im Teilverwaltungsraum Gottmadingen festgestellt.

Die 5. Änderung des Flächennutzungsplans wurde dem Landratsamt des Landkreises Konstanz vorgelegt und ist mit Erlass vom 02.08.2022 (AZ: E1900014) aufgrund des § 6 Abs. 1 Baugesetzbuches (BauGB) genehmigt worden. Für den räumlichen Geltungsbereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplans ist die Planzeichnung in der Fassung vom 25.01.2022 maßgeblich.



Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die 5. Flächennutzungsplanänderung der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft der Gemeinden Gottmadingen, Gailingen und Büsingen wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Jedermann kann die Unterlagen der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Planzeichnung und der Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung an folgenden Stellen einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen:

**Rathaus Gottmadingen**, Bauamt, 2. OG, Johann-Georg-Fahr-Straße 10, 78244 Gottmadingen während der üblichen Dienststunden:

Montag, Dienstag	von 8:15 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 15:30 Uhr
Mittwoch	von 8:15 bis 12:00 Uhr
Donnerstag	von 8:15 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 18:00 Uhr sowie
Freitag	von 8:15 bis 12:00 Uhr

**Bürgermeisteramt Gailingen**, Hauptstraße 7, Bürgerservice und Zentrale Dienste, 78262 Gailingen

während der üblichen Dienststunden:

Montag	von 8:30 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 16:00 Uhr,
Dienstag, Mittwoch und Freitag	von 8:30 bis 12:00 Uhr sowie
Donnerstag	von 14:00 bis 18:00 Uhr

**Bürgermeisteramt Büsingen**, Junkerstraße 86, Hauptamt, 78266 Büsingen während der üblichen Dienststunden:

Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag	von 8:30 bis 12:00 Uhr
Donnerstag	von 14:00 bis 18:00 Uhr.

Ergänzend kann die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes auch im Internet unter der Adresse [www.gottmadingen.de](http://www.gottmadingen.de) unter Wirtschaft & Bauen à Bauen und Wohnen à Flächennutzungspläne

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bei der Aufstellung dieses Flächennutzungsplanes ist gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich oder elektronisch gegenüber der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft der Gemeinden Gottmadingen, Gailingen und Büsingen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dabei darzulegen.

Eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieses Flächennutzungsplanes schriftlich oder elektronisch gegenüber der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft der Gemeinden Gottmadingen, Gailingen und Büsingen unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Diese Wirkung tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung nach der Gemeindeordnung verletzt worden sind.

Gottmadingen, 2. Februar 2023

gez. Dr. Michael Klinger

Bürgermeister

Vorsitzender des Gemeinsamen Ausschusses der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft

---

## Öffentliche Bekanntmachung

### Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften

### „Auf dem Gries und Wiesle, 2. Änderung“ der Gemarkung Büsingen

### Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

### Satzungsbeschluss und Inkrafttreten

Der Gemeinderat der Gemeinde Büsingen am Hochrhein hat am 15.12.2022 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Auf dem Gries und Wiesle, 2. Änderung“ der Gemarkung Büsingen als Satzung nach § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren) in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit bekanntgemacht.

**Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Auf dem Gries und Wiesle, 2. Änderung“ Büsingen treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).**

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften können mit Begründung während der üblichen Dienststunden im Rathaus Büsingen, Zimmer 9, 1. OG, Junkerstraße 86 in 78266 Büsingen eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan, die örtlichen Bauvorschriften und ihre Begründung einsehen und kostenlos Auskunft über ihren Inhalt verlangen. (§ 10 Abs. 3 BauGB iVm. § 13a Abs. 2 BauGB und § 13 Abs. 3 BauGB)

Der Geltungsbereich der Satzung ist aus dem nachfolgend nachrichtlich abgedruckten Übersichtslageplan ersichtlich. Die verbindliche Abgrenzung ergibt sich aus dem zur Satzung gehörenden Rechtsplan vom 22.09.2022. (Siehe Seite 5)

#### Hinweise

Nach § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 74 Abs. 7 Landesbauordnung Baden - Württemberg (LBO) werden unbeachtlich:

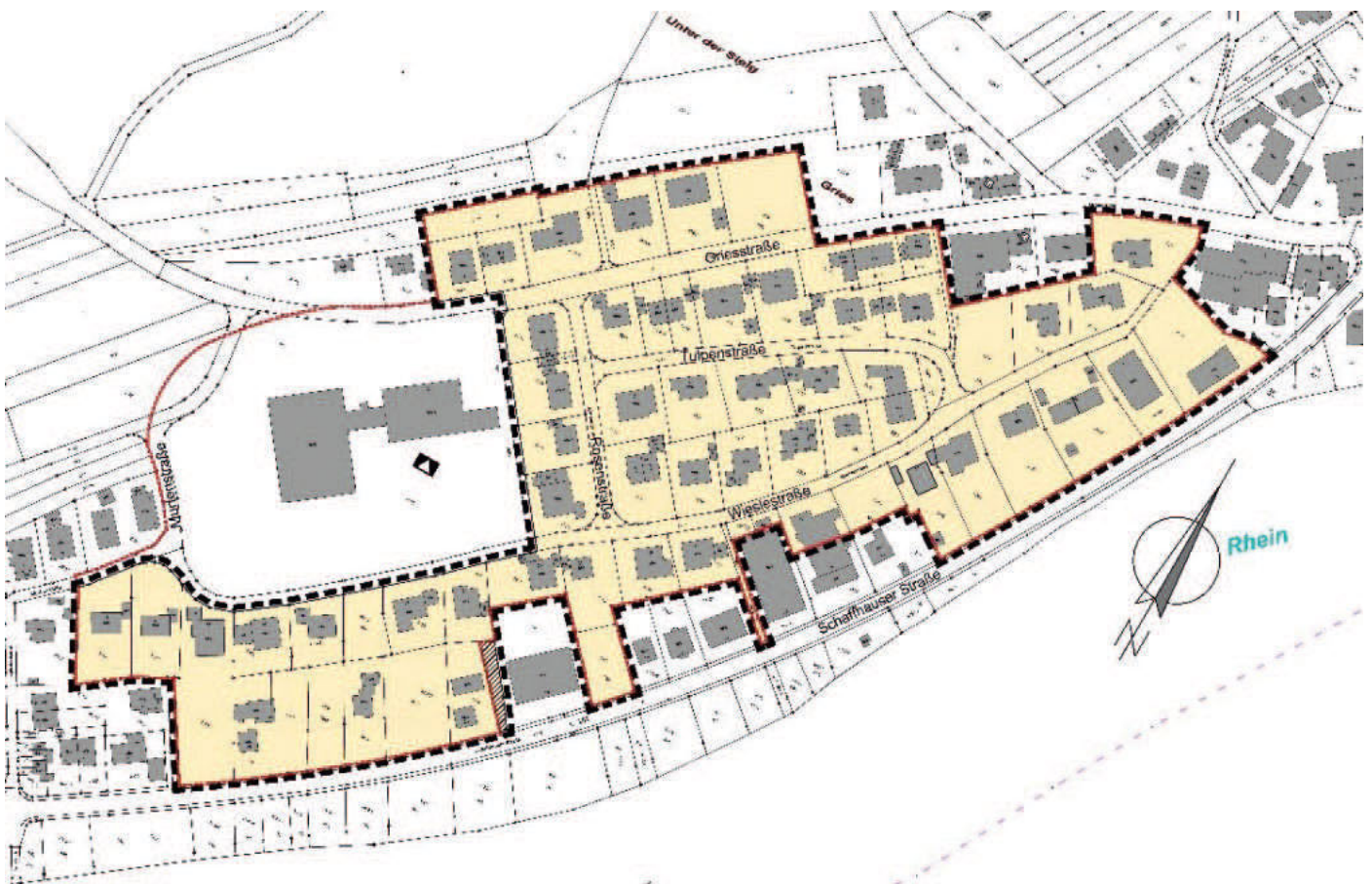
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde (Gemeinde Büsingen am Hochrhein, Junkerstraße 86, 78266 Büsingen) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des BauGB über die Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (vgl. § 43 BauGB) wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB). Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen der Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO ein Jahr nach dieser Bekanntmachung unbeachtlich. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
3. wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
4. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Büdingen, den 22.02.2023

gez. Vera Schraner  
Bürgermeisterin



## Öffentliche Bekanntmachung

# Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Griesstraße“ der Gemarkung Büsingen Bebauungsplan der Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren nach § 13b BauGB Satzungsbeschluss und Inkrafttreten

Der Gemeinderat der Gemeinde Büsingen am Hochrhein hat am 20.10.2022 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Griesstraße“ der Gemarkung Büsingen als Satzung nach § 13b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren) in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit bekanntgemacht.

**Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Griesstraße“ Büsingen treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).**

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften können mit Begründung während der üblichen Dienststunden im Rathaus Büsingen, Zimmer 9, 1. OG, Junkerstraße 86 in 78266 Büsingen eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan, die örtlichen Bauvorschriften und ihre Begründung einsehen und kostenlos Auskunft über ihren Inhalt verlangen. (§ 10 Abs. 3 BauGB iVm. § 13b Abs. 2 BauGB und § 13 Abs. 3 BauGB)

Der Geltungsbereich der Satzung ist aus dem nachfolgend nachrichtlich abgedruckten Übersichtslageplan ersichtlich. Die verbindliche Abgrenzung ergibt sich aus dem zur Satzung gehörenden Rechtsplan vom 05.04.2022.

### Hinweise

Nach § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 74 Abs. 7 Landesbauordnung Baden - Württemberg (LBO) werden unbeachtlich:

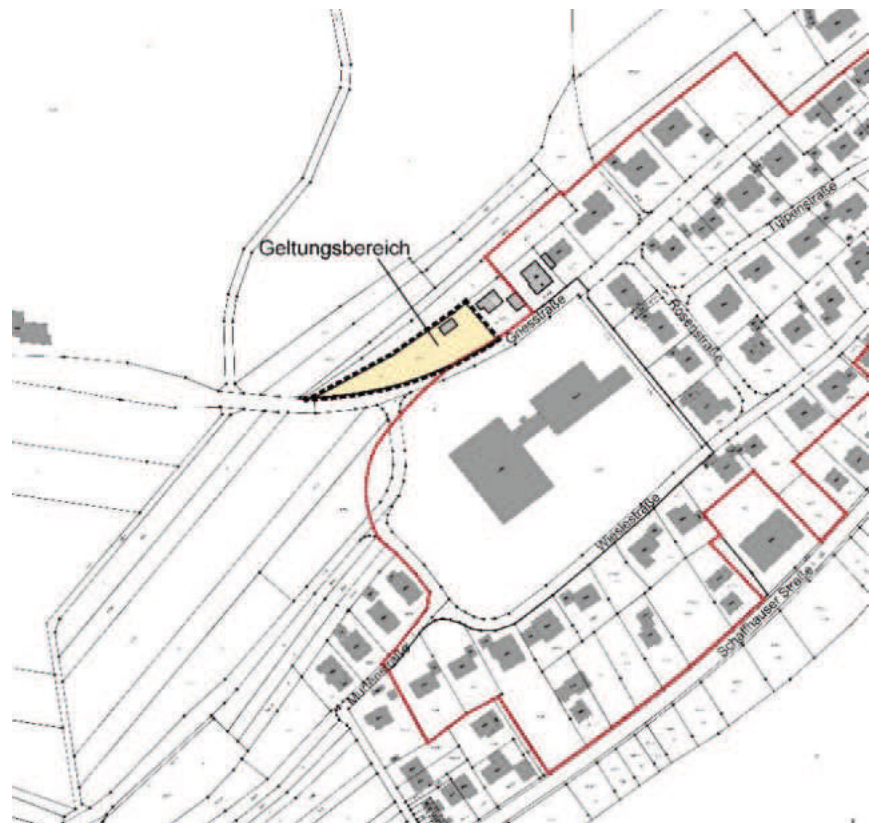
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde (Gemeinde Büsingen am Hochrhein, Junkerstraße 86, 78266 Büsingen) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des BauGB über die Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (vgl. § 43 BauGB) wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB). Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen der Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO ein Jahr nach dieser Bekanntmachung unbeachtlich. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
3. wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
4. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Büsingen, den 22.02.2023

gez. Vera Schraner  
Bürgermeisterin



# Öffentliche Bekanntmachung

## Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Stemmer, 2. Änderung“ der Gemarkung Büsingen Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB Satzungsbeschluss und Inkrafttreten

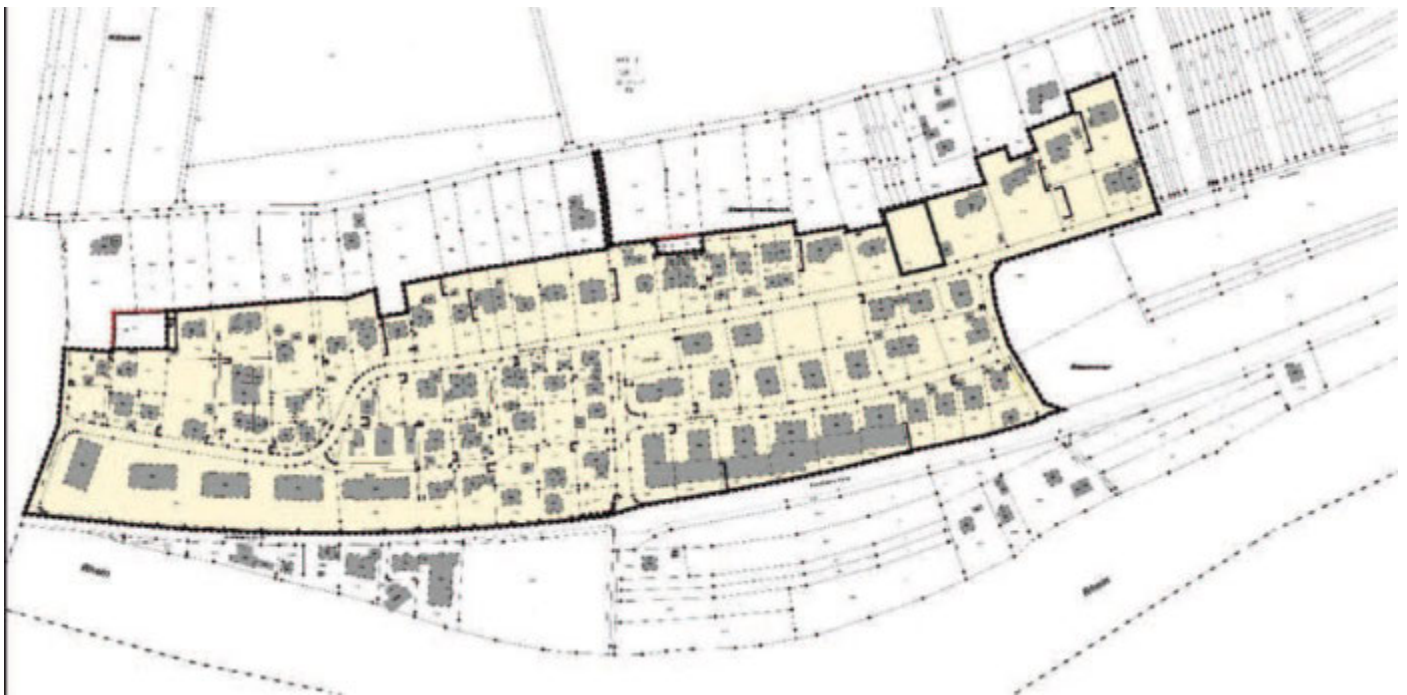
Der Gemeinderat der Gemeinde Büsingen am Hochrhein hat am 20.10.2022 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Stemmer, 2. Änderung“ der Gemarkung Büsingen als Satzung nach § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren) in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit bekanntgemacht.

**Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Stemmer, 2. Änderung“ Büsingen treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).**

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften können mit Begründung während der üblichen Dienststunden im Rathaus Büsingen, Zimmer 9, 1. OG, Junkerstraße 86 in 78266 Büsingen eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan, die örtlichen Bauvorschriften und ihre Begründung einsehen und kostenlos Auskunft über ihren Inhalt verlangen. (§ 10 Abs. 3 BauGB iVm. § 13a Abs. 2 BauGB und § 13 Abs. 3 BauGB)

Der Geltungsbereich der Satzung ist aus dem nachfolgend nachrichtlich abgedruckten Übersichtslageplan ersichtlich. Die verbindliche Abgrenzung ergibt sich aus dem zur Satzung gehörenden Rechtsplan vom 10.02.2022.



### Hinweise

Nach § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 74 Abs. 7 Landesbauordnung Baden - Württemberg (LBO) werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde (Gemeinde Büsingen am Hochrhein, Junkerstraße 86, 78266 Büsingen) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des BauGB über die Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (vgl. § 43 BauGB) wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB). Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen der Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO ein Jahr nach dieser Bekanntmachung unbeachtlich. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
3. wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
4. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Büsingens, den 22.02.2023

gez. Vera Schraner  
Bürgermeisterin

## WICHTIGE RUFNUMMERN & TERMINE

### Deutschland (aus dem Deutschen Netz)

Feuerwehr und ärztlicher Notruf	112
Polizei Notruf	110
Ärztlicher Bereitschaftsdienst (wenn Hausarzt nicht erreichbar)	116117
Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst (wenn eigener Zahnarzt nicht erreichbar)	0761 120 12000
Hegau-Bodenseeklinik Singen	07731 890
Polizeiposten Gottmadingen	07731 14370
Vergiftungs-Informations-Zentrale Freiburg	0761 19240
Tierrettung LV Südbaden e.V.	0160 5187715

### Schweiz (aus dem Schweizer Netz)

Feuerwehr	0049 7732 19222
Polizei Notruf	117
ärztlicher Notruf (Rettung)	144
Notfallpraxis der Hausärzte (wenn Hausarzt nicht erreichbar)	052 6343400
Zahnärztlicher Notfalldienst	044 2893307
Toxikologisches Zentrum (Vergiftungen)	145
Polizei Schaffhausen (nicht Notruf)	052 6242424
Kantonsspital Schaffhausen	052 6343434
Tierrettung Schaffhausen und Thurgau	076 4336063

#### WEITERE WICHTIGE RUFNUMMERN IN SCHAFFHAUSEN

Sasag (Kabelfernsehen)	052 6330177
Stadtverwaltung Schaffhausen	052 6325111
SH Power (Störungen und Wasserrohrbruch)	052 6241300

## GEMEINDEVERWALTUNG BÜSINGEN

**Rufnummer**  
**aus Deutschland:** 07734/9302-30  
**aus der Schweiz:** 052 63400-20  
**E-Mail:** [gemeinde@buesingen.de](mailto:gemeinde@buesingen.de)  
**Webseite:** [www.buesingen.de](http://www.buesingen.de)

### Öffnungszeiten Gemeinde

Montag, Dienstag, Mittwoch  
und Freitag 08:30 - 12:00 Uhr  
Donnerstag 14.00 - 18.00 Uhr

### Sprechzeiten Bürgermeisterin

Dienstag 10.00 – 11.00 Uhr  
Donnerstag 16.00 – 17.00 Uhr

### Öffnungszeiten Wertstoffhof

Dienstag 17.00 – 19.00 Uhr  
Donnerstag 17.00 – 19.00 Uhr  
Samstag 8.30 – 10.30 Uhr

### Sie erreichen uns während den Öffnungszeiten unter folgenden Rufnummern:

**Bürgermeisterin** 93 02 31  
Vera Schraner [schraner@buesingen.de](mailto:schraner@buesingen.de)

**Sekretariat Bürgermeisterin** 93 02 30  
Gabriele Finsler [finsler@buesingen.de](mailto:finsler@buesingen.de)

**Hauptamt, Ordnungsamt,  
Standesamt inkl. Friedhof**  
Lukas Fendrich 93 02 33  
[fendrich@buesingen.de](mailto:fendrich@buesingen.de)

### Bausachen/techn. Dienste

Marina Brain 93 02 34  
[brain@buesingen.de](mailto:brain@buesingen.de)

### Einwohnermeldeamt

Petra Bauer 93 02 29  
[meldeamt@buesingen.de](mailto:meldeamt@buesingen.de)  
Elke Ritter 93 02 26  
[ritter@buesingen.de](mailto:ritter@buesingen.de)

### Finanzen

Sophia Baube 93 02 22  
[baube@buesingen.de](mailto:baube@buesingen.de)  
Claudia Hilpert 93 02 36  
[hilpert@buesingen.de](mailto:hilpert@buesingen.de)

### Gemeindekasse

Petra Gabriel 93 02 21  
[gabriel@buesingen.de](mailto:gabriel@buesingen.de)

### Wasser/Abwasser u. Kita-Gebühren

Anita Steiner 93 02 28  
Mo u. Do zu  
den Öffnungszeiten [steiner@buesingen.de](mailto:steiner@buesingen.de)

### Vermietung Räume Bürgerhaus/ Nachmittagsbetreuung Schule

Gudrun Weber 0175 4956005

### Bauhof

Christoph Egg 0041 79 1246418

### Hausmeister

Bernd Baumgartner 0041 79 1796838

### Kläranlage

Helmut Güntert 0041 79 3479719

### Grundschule

Manuela Amann 6377

### Kindertagesstätte

Susanne Scholz 1404

### Wassermeister

Joachim Zimmermann 934064  
Mobil 0171 1242794

### Jagdaufseher

Helmut Weiss 0041 79 6853412

### Förster

Peter Baumann 07736 9248230  
Mobil 0176 18001539

## IMPRESSUM

**Herausgeber:** Gemeindeverwaltung Büsingens

**Verantwortlich für den amtlichen und redaktionellen Teil:**

Bürgermeisterin Vera Schraner oder der/die von ihr Beauftragte/n.

**Verantwortlich für die Fraktionsmitteilungen:**

Die jeweilige Fraktion bzw. die/der Vorsitzende der jeweiligen Fraktion

### Verantwortlich für die Kirchen- und Vereinsmitteilungen:

Die jeweilige Kirche bzw. die/der Vorsitzende des jeweiligen Vereins. Für die Veröffentlichung von Vereins- und anderen Mitteilungen wird keine Gewähr übernommen.

### Für den Anzeigenteil:

Primo Verlag, Anton Stähle GmbH & Co. KG., Meßkircher Straße 45, 78333 Stockach, Tel.: 07771/9317-11, Fax: 07771/9317-40,  
Email: [anzeigen@primo-stockach.de](mailto:anzeigen@primo-stockach.de), [www.primo-stockach.de](http://www.primo-stockach.de)